



Steuerverwaltung

▷ Abteilung Juristische Personen

► **Veranlagung**

P. Stebler, Büro 563
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 97 72
Sekretariat +41 (0)61 267 98 26
Telefax +41 (0)61 267 66 55
E-Mail peter.stebler@bs.ch
Internet www.steuerverwaltung.bs.ch

RFV Rockförderverein der Region
Basel
z.Hd. Herrn Tobit Schäfer
Mühlenberg 12
Postfach 1227
4001 Basel

Basel, 18. Juli 2012

Verein "RFV Basel" - Ihre Anfrage vom 2. Juli 2012 betreffend Steuerbefreiung und Spendenabzug

Sehr geehrter Herr Schäfer

Bezugnehmend auf Ihr obgenanntes Schreiben sowie nach Prüfung der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Verein die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 lit. f StG und Art. 56 Bst. g DBG) erfüllt. Die Steuerbefreiung wird sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer anerkannt. (Die Steuerbefreiung erstreckt sich allerdings nicht auf die Grundstückgewinnsteuer und nur dann auf die Grundsteuer, wenn eine gehaltene Liegenschaft nicht vermietet sondern unmittelbar dem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird.)

Im weiteren können wir Ihnen mitteilen, dass Zuwendungen an den Verein von im Minimum CHF 100.-- im Jahr bei den direkten Steuern gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 lit. b und § 70 lit. c StG resp. Art. 33 a DBG und Art. 59 Bst. c DBG) abziehbar sind. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 20 % der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte resp. auf 20 % des steuerbaren Reingewinns begrenzt.

Die Steuerbefreiung entbindet den Verein nicht von der Pflicht, der Steuerverwaltung alle zwei Jahre eine Steuererklärung in Form eines Fragebogens einzureichen. Kommt der Verein dieser Obliegenheit nicht nach, kann ihm die Steuerbefreiung entzogen werden.

Änderungen der Vereinsstatuten oder der Erlass eines allfälligen Reglements sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass der Verein die in den Vereinsstatuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt, so müsste die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen werden. Diesen Vorbehalt müssen wir anbringen, auch wenn wir heute keinen Anlass zur Annahme haben, der Verein werde seine statutarische Zwecksetzung nicht erfüllen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Stadt



P. Stebler

Anhang: Gesetzesbestimmungen

Gesetzliche Bestimmungen zur Steuerbefreiung von juristischen Personen mit öffentlicher, gemeinnütziger oder religiöser Zwecksetzung und zum Abzug von Zuwendungen

Kantonales Steuergesetz (StG)

Steuerbefreiung

§ 66. Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:

f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

g) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 113. Von der Grundstücksteuer ausgenommen sind die Grundstücke:

der nach § 66 lit. f und g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit sie ausschliesslich und unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen.

§ 114.² Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Wertes für Grundstücke:

b) von den gemäss § 66 lit. c bis g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit deren Grundstücke nicht nach § 113 von der Grundstücksteuer ausgenommen sind.

§ 120. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht sind befreit:

b) die im Sinne von § 66 steuerbefreiten öffentlichen Gemeinwesen und juristischen Personen; solche mit Sitz ausserhalb des Kantons jedoch nur, soweit Bundesrecht eine Befreiung vorsieht oder eine Gegenrechtsvereinbarung besteht.

² Der Regierungsrat kann Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

[Grundstückgewinnsteuer: Juristische Personen mit öffentlicher, gemeinnütziger oder religiöser Zwecksetzung im Sinne von § 66 Abs. 1 lit. f und g sind von der Grundstückgewinnsteuerpflicht nicht ausgenommen.]

Spendenabzug

§ 33. Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die die Limite von 20 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.

§ 70. Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c)¹ die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären.

¹ Änderung 7. November 2007, Anwendung ab Steuerperiode 2008

Kantonale Steuerverordnung (StV)

§ 122. Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung einzureichen.

² Die Anerkennung der Steuerbefreiung wird in Form eines schriftlichen Bescheids mitgeteilt, eine Ablehnung mittels einer einsprachefähigen Verfügung.

³ Die Steuerbefreiung entbindet die juristische Person nicht von ihren Mitwirkungspflichten. Sie hat anstelle der Steuererklärung alle zwei Jahre einen Fragebogen und die entsprechenden Jahresrechnungen einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften über die Abgabe der Steuererklärung und das Veranlagungsverfahren gelten sinngemäss.

⁴ Die Steuerbefreiung kann für jede Steuerperiode neu überprüft werden. Sie dauert stillschweigend fort, wenn sie von der Steuerverwaltung nicht innerhalb eines Jahres seit Abgabe des vollständig ausgefüllten Fragebogens mittels schriftlicher Verfügung aufgehoben wird.

⁵ Die Steuerbefreiung wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Die Aufhebung gilt für die Steuerperioden, für die der Fragebogen nicht oder vor nicht länger als einem Jahr abgegeben worden ist. Die Aufhebung gilt rückwirkend für frühere Steuerperioden, wenn die Verhältnisse, die zur Steuerbefreiung berechtigten, dahingefallen sind und dies der Steuerverwaltung verschwiegen worden ist. Die Durchführung eines Nachsteuer- oder Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerbefreiung

Art. 56 Von der Steuerpflicht sind befreit:

g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;

h. juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Spendenabzug

Art. 33a¹ Freiwillige Leistungen

Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26-33) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a-c).

Art. 59 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

c.² die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a-c);

² Neu durch BG vom 8. Okt. 2004 (Stiftungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4545 4549; BBl 2003 8153 8191).